

Entgeltordnung der Stadtbücherei Iserlohn
mit Bekanntmachungsanordnung
vom 25.04.2022

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 22.03.2022 nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der
Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023)
in der
zur Zeit gültigen Fassung"

§1

Für die Ausleihe von Medien aus der Stadtbücherei werden folgende Entgelte erhoben. Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich dabei um Jahresentgelte.

A.	Personen ab 18 Jahren (Hauptkarte)	15,00 €
B.	Inhaber des Familienpasses der Stadt Iserlohn ab 18 Jahren (Hauptkarte)	5,00 €
C.	Zusatzkarte für weitere im selben Haushalt lebende volljährige Familienmitglieder ersten Grades außer Schülern, Studenten, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden bis 25 Jahren einschließlich (mit gleicher Laufzeit wie die jeweilige Hauptkarte).	5,00 €
D.	3-Monats-Karte für Personen ab 18 Jahren	5,00 €
E.	Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Iserlohn	5,00 €

Von der Zahlung des Jahresentgeltes sind Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren einschließlich Schüler, Studenten, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende bis 25 Jahren einschließlich sowie Bezieher von Sozialleistungen gegen entsprechenden Nachweis (Schüler-, Studenten-, Freiwilligenausweis, Iserlohnpass, ALG II, Wohngeldbescheid) befreit.

In wirtschaftlichen oder sozialen Notlagen kann auf schriftlichen Antrag eine Entgeltermäßigung oder Befreiung gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbücherei im Einzelfall (Härtefallregelung).

§2

Für folgende Leistungen der Stadtbücherei werden Entgelte und/ oder Auslagenersatz gefordert:

F.	für das Neuausstellen eines Büchereiausweises bei Verlust oder Verschleiß	6,00 €
G.	für das Vormerken eines Mediums aus dem Besitz der Stadtbücherei	1,00 €
H.	für das Ersetzen eines beschädigten oder entfernten Strichcode-Etiketts	3,00 €
I.	für das Beschaffen eines Mediums aus dem Leihverkehr der Bibliotheken	2,00 €
J.	als Bearbeitungsentgelt für das Ersetzen eines Mediums zusätzlich zu seinem Wert	5,00 €
K.	als Bearbeitungsentgelt für die Meldung von offenen Forderungen an den Bereich Recht zum Forderungseinzug pro Medieneinheit	5,00 €

§3

Bei Überschreitung der Ausleihfrist eines Mediums sind folgende Versäumnisentgelte zu entrichten:

- 1) für Bestseller, Filme, Musik-CDs und Konsolenspiele

vom 1. bis 24. Öffnungstag der Bücherei je Öffnungstag und Medium	0,50 €
---	--------

- 2) für alle anderen in der Bücherei entlehbaren Medien

ab dem 1. Öffnungstag der Bücherei je Medium	0,50 €
ab dem 6. Öffnungstag der Bücherei je Medium	1,50 €

ab dem 11. Öffnungstag der Bücherei je Medium	2,50 €
ab dem 16. Öffnungstag der Bücherei je Medium	3,50 €
ab dem 21. Öffnungstag der Bücherei je Medium	4,50 €

§ 4

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6

Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 25.04.2022

M. Joithe
Bürgermeister